

Corporate Governance Bericht

Der Vorstand und Aufsichtsrat berichten nachfolgend in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§289f und 315d HGB über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung zur Unternehmensführung und die übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind auch Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts¹. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat legen großen Wert auf gute Unternehmensführung und orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend: „DCGK“).

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 SE (die „**Gesellschaft**“) erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (nachfolgend „**DCGK**“), mit folgenden Ausnahmen entspricht und auch in Zukunft entsprechen wird:

▪ Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die überarbeitete Empfehlung in C.1 DCGK sieht vor, dass das vom Aufsichtsrat zu erarbeitende Kompetenzprofil auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll. Der Aufsichtsrat hatte sich bereits unter dem zuvor geltenden DCGK ein Kompetenzprofil gegeben, dass die Empfehlungen des damaligen DCGK vollständig berücksichtigt hat. Mit Blick auf das noch laufende gemeinsame Übernahmeangebot der RAS Beteiligungs GmbH, der LSW GmbH und der SGW-Immo-GmbH und mit Blick auf das erklärte Ziel des Bieterkonsortiums, in Zukunft die Mehrheit im Aufsichtsrat zu bestimmen, hat sich der Aufsichtsrat entschlossen, im Jahr 2022 kein überarbeitetes Kompetenzprofil zu erarbeiten, um nach Abschluss des Bieterverfahrens auf die Belange des voraussichtlich zukünftigen Mehrheitseigners angemessen eingehen zu können. Unabhängig davon erfüllt der Aufsichtsrat auch ohne formal beschlossenes neues Kompetenzprofil in der aktuellen Zusammensetzung die Kompetenzanforderungen des aktuellen DCGK.

▪ Empfehlungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Empfehlung in D.6 sieht vor, dass der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll.

Bereits in der Vergangenheit haben sich die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig auch ohne den Vorstand ausgetauscht und beraten. Die offiziellen Sitzungen haben jedoch in Anwesenheit des Vorstands stattgefunden, da sowohl Aufsichtsrat als auch Vorstand größtmögliche Transparenz und vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten schätzen. Der Aufsichtsrat erwägt, in Zukunft und in Ansehung der Empfehlung D.6 des DCGK wo es angemessen erscheint, Tagungen jedenfalls teilweise auch ohne Vorstandsbeteiligung durchzuführen.

Die Empfehlungen in D.10 sehen unter anderem vor, dass der Prüfungsausschuss sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten soll. Bereits in der Vergangenheit stand die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im engen Kontakt mit dem Abschlussprüfer und hat sich mit diesem regelmäßig beraten sowie wie ebenfalls in D.10 vorgesehen über den Fortgang der Prüfung ausgetauscht. Über das Ergebnis dieser Beratungen und des Austauschs hat die Vorsitzende dem Prüfungsausschuss in und außerhalb von Sitzungen berichtet. Aus Sicht des Prüfungsausschusses hat sich dieses Vorgehen bewährt. Sollte es besonderen Anlass geben, sieht der Prüfungsausschuss auch Beratungen mit dem Abschlussprüfer in Gremienbesetzung als angemessen an.

▪ Empfehlungen zur Vergütung in Abschnitt G.I DCGK

Die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands in Abschnitt G.I des DCGK stehen in engem Zusammenhang mit den Änderungen des Aktiengesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („**ARUG II**“). Die Gesellschaft hat von den darin vorgesehenen Übergangsregelungen Gebrauch gemacht.

¹ Die Erklärung zur Corporate Governance gemäß §§289f und 315d HGB sind ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 14. Juni 2022 das vom Aufsichtsrat vorgelegte neue Vergütungssystem für den Vorstand mit einer Mehrheit von 99,8% der abgegebenen Stimmen gebilligt. Bei der Überarbeitung des Vergütungssystems hat sich der Aufsichtsrat neben den Vorgaben von Gesetz und DCGK vor allem an der Kritik und Anregungen von Aktionär:innen und Aktionärsvereinigungen zum 2021 verabschiedeten Vergütungssystem orientiert und sich hierbei von einer unabhängigen Vergütungsberatung beraten lassen. Dieses neue Vergütungssystem setzt grundsätzlich die Empfehlungen in Abschnitt G.I des DCGK um. Möglicherweise erfüllt das neue Vergütungssystem jedoch nicht vollständig die Empfehlungen G.7 DCGK und G.9 DCGK. Nach dem Vergütungssystem legt der Aufsichtsrat jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres bestimmte ambitionierte Leistungskriterien für den Jahresbonus der Vorstandsmitglieder fest, die sich – neben operativen – auch an strategischen Zielsetzungen orientieren. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe des individuellen Jahresbonus fest. Daneben tritt die langfristig orientierte variable Vergütung unter dem LTIP der Gesellschaft, die den langfristigen Unternehmenserfolg und die langfristige Kursentwicklung und damit auch ein nachhaltiges Wachstum im Sinne der Aktionär:innen honoriert. Hierfür legt der Aufsichtsrat zu Beginn der jeweils maßgeblichen, mehrjährigen Leistungsperiode entsprechend anspruchsvolle Ziele fest, die sich für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen an den Unternehmenszielen orientieren. Hinsichtlich der langfristigen LTIP Vergütungskomponente hält es der Aufsichtsrat nicht für sinnvoll, für jedes bevorstehende Geschäftsjahr Leistungskriterien festzulegen, da sich die Ausübbarkeit der LTIP Performance Shares nach den LTIP Bedingungen richtet und die Wertentwicklung der LTIP Performance Shares an die langfristige Wertentwicklung der Aktien der Gesellschaft geknüpft ist, ohne dass zusätzliche kurzfristige Ziele den Wert der Vergütung unter dem LTIP beeinflussen.

1. Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrats haben im Dezember 2022 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wie folgt abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 SE (die „Gesellschaft“) erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (nachfolgend „DCGK“) mit folgenden Ausnahmen entspricht und auch in Zukunft entsprechen wird.

2. Vergütung der Organmitglieder

Gemäß § 289f Abs. 2 (1a) HGB ist der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 des AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 des AktG auf der Unternehmenswebseite der Muttergesellschaft unter: <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/1400/corporate-governance.html#compensation-management> veröffentlicht.

3. Corporate Governance

Die Unternehmensführung der Gesellschaft wird in erster Linie bestimmt durch die gesetzlichen Vorgaben, die Empfehlungen des DCGK und die internen Unternehmensrichtlinien. Gute Corporate Governance im Sinne einer auf langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgelegten Unternehmensführung sind Vorstand und Aufsichtsrat ein wesentliches Anliegen.

Der nachhaltige Unternehmenserfolg hängt entscheidend davon ab, dass alle Mitarbeitenden und Führungskräfte als Team zusammenarbeiten und sich dafür engagieren, dass die Kund:innen zufrieden sind. Der bereits bestehende Katalog der Unternehmenswerte wurde im Geschäftsjahr 2021 in einem partizipativen Prozess grundlegend überarbeitet und innerhalb des Unternehmens veröffentlicht. Diese Werte bilden das Fundament aller unternehmerischen Entscheidungen und für den alltäglichen Umgang aller Mitarbeitenden und Führungskräfte untereinander. Hierauf aufbauend wurde im Geschäftsjahr 2022 der für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte geltende Code of Conduct überarbeitet und aktualisiert.

Auf der Unternehmens-Website sind die Unternehmenswerte im Code of Conduct <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/1300/compliance-und-integritaet.html> öffentlich zugänglich.

Neben den Unternehmenswerten hat das Management zudem gemeinsam Führungsprinzipien erarbeitet. Diese Prinzipien wurden unternehmensintern kommuniziert, sodass für alle Mitarbeitenden transparent ist, was home24 unter guter Mitarbeitendenführung versteht. Bei diesen Führungsprinzipien stehen gegenseitiger Respekt, Vertrauen und der Teamgedanke im Mittelpunkt.

Die Gesellschaft hat auf die besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie auch im Geschäftsjahr 2022 dynamisch reagiert und war bestrebt, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitarbeitenden – etwa der Wunsch zur Rückkehr ins Büro oder umgekehrt der Wunsch, weiter remote zu arbeiten – möglichst weitgehend zu erfüllen. Gleichzeitig hat die Gesellschaft zur Stärkung des Teamzusammenhalts und unter Einbeziehung der Meinung der Mitarbeitenden 2022 die Entscheidung getroffen, die Mitarbeitenden grundsätzlich zumindest auf Teamebene und tageweise zur Arbeit im Büro zu verpflichten. Diese (teilweise) Rückkehr ins Büro wurde unter sorgfältiger Beachtung der verschiedenen Interessen und unter ständiger Beobachtung der infektionologischen Lage getroffen.

Die Gesellschaft hat zudem ein Compliance Management System eingerichtet, das Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie unternehmensinterner Richtlinien und Kodizes umfasst. Das Compliance Management System basiert auf einer Analyse von potenziellen Risiken, die sich aus rechtlichen Anforderungen, Strukturen und Abläufen, einer bestimmten Marktsituation oder in bestimmten Regionen ergeben können. Intern können Vorfälle über die Compliance-Systeme (Online-Beschwerdeformular, Telefon oder E-Mail) gemeldet werden. Die Mitarbeitenden werden über das System im Intranet, in der Antikorruptionsrichtlinie sowie auch im Rahmen des Onboarding-Prozesses informiert. Sie können sich außerdem an ihre:n jeweilige:n Vorgesetzte:n sowie direkt an den Bereich Governance, Risk and Compliance (GRC) wenden.

Das Risikomanagementsystem des Konzerns regelt unternehmensweit die Erfassung, Bewertung, Dokumentation und Berichterstattung sämtlicher Risiken (Compliance, finanzielle, operative und strategische Risiken). Zuständig für das Compliance- und Risikomanagement im Konzern ist der Bereich Governance, Risk and Compliance (GRC) mit unabhängigen Berichtslinien zum Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2022 wurde halbjährlich die Risikosituation der home24-Gruppe durch

den Bereich Governance, Risk and Compliance (GRC) an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

4. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und deren Ausschüssen

Die Gesellschaft hat als europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) gemäß deutschem Aktiengesetz, SE-Gesetz und SE-Verordnung mit Sitz in Berlin ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

4.1. Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Zudem sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren konzernweite Beachtung hin (Compliance). Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und der Compliance informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend.

Die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung war zum 31. Dezember 2022 wie folgt geregelt:

Marc Appelhoff (Vorstandsvorsitzender)	Zuständig für Marketing (inkl. Performance Marketing, Corporate Communication, Branding und Showrooms), Pricing, alle Technologie-bezogenen Angelegenheiten (einschließlich Information Technology, Data, IT Security, Datenschutz, ERP, und digitale Shopping Experience)
Brigitte Wittekind	Zuständig für Operations (Läger, Inbound & Outbound logistics), Product, Qualität & Sicherheit, Commercial (einschließlich Sortiment, Beschaffung und Marketplace), Kund:innenservice, Outlets
Philipp Steinhäuser	Zuständig für Finanzen (einschließlich Investor Relations, Buchhaltung und Relations Steuern), Internationales (Mobly), Recht (einschließlich Unternehmensführung, Risiko- und Compliancemanagement), Internes Kontrollsystem, Personal

Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Der Gesamtvorstand entscheidet gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsieht, insbesondere über die Strategie des Unternehmens und wesentliche Fragen der Geschäftspolitik. Ausschüsse hat der Vorstand nicht eingerichtet. Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung sollen Vorstandssitzungen regelmäßig stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Der Vorstandsvorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder halten mit dem Aufsichtsrat und insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßigen Kontakt, unterrichten diesen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen und beraten mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat bzw.

den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich. Außerdem unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat umfassend und holt sich entsprechende Zustimmungen für bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung ein, für die die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats oder einen seiner Ausschüsse vorsehen.

Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand einem weitreichenden Wettbewerbs- und Nebentätigkeitsverbot. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Aufsichtsrat. Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorsitzenden des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Für die Mitglieder des Vorstands wurde eine D&O-Gruppenversicherung abgeschlossen. Für Einzelheiten wird auf die Angaben im Vergütungsbericht verwiesen.

4.2. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht nach den Vorgaben der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Im Geschäftsjahr 2022 bestand der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Marc Appelhoff (Vorsitzender)

Brigitte Wittekind

Philipp Steinhäuser

Der Aufsichtsrat hat am 30. Mai 2018 gemäß §111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von 25% für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt, die innerhalb von fünf Jahren (also bis zum 30. Mai 2023) erreicht werden soll. Im Geschäftsjahr 2022 wurde diese Zielgröße erreicht, da der Frauenanteil im Vorstand bei 33,33% lag.

Bei zukünftigen Veränderungen im Vorstand soll weiterhin auf Vielfalt geachtet werden, da Vielfalt in Führungsgremien zum Erfolg des Unternehmens beitragen kann. Gleichwohl wird der Aufsichtsrat wie bisher in erster Linie Vorstandsmitglieder nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht oder beispielsweise ihre Herkunft auswählen. Obwohl auch das Alter einer Person grundsätzlich für die Beurteilung der fachlichen Eignung unerheblich ist, hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 66 Jahren für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft festgelegt.

4.3. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat ist – wie im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt – in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden und arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand, zusammen. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zu diesem Zweck erfolgt ein Austausch über potenzielle interne und externe Kandidat:innen, die innerhalb der Gesellschaft Führungspositionen wahrnehmen könnten. Der Aufsichtsrat überwacht ständig die ordnungsgemäße Funktion des Vorstands und zieht notwendige langfristige Änderungen des Gremiums und seiner Besetzung in Betracht.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats richten sich im Einzelnen nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt, deren jeweilige Vorsitzenden dem Gesamtaufsichtsrat über die Ausschusstätigkeit berichten.

Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats muss der Aufsichtsrat mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen, insbesondere im Umlaufverfahren, gefasst werden. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und ob eine Selbstbeurteilung durchgeführt werden soll. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund:innen, Lieferanten, Kreditgebenden, Kreditnehmenden oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Gruppenversicherung abgeschlossen.

4.4. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat unterliegt keiner Arbeitnehmendenmitbestimmung. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine:n Stellvertreter:in. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2022 aus den folgenden Mitgliedern:

Lothar Lanz¹
Verena Mohaupt²
Dr. Philipp Kreibohm²
Nicholas C. Denissen²

¹ Vorsitzender des Aufsichtsrats und unabhängiges Mitglied im Sinne von Ziffer C.6 Absatz 2 DCGK

² unabhängiges Mitglied im Sinne von Ziffer C.6 Absatz 2 DCGK

Der Aufsichtsrat hat am 30. Mai 2018 beschlossen, den Frauenanteil im Aufsichtsrat innerhalb von fünf Jahren (also bis zum 30. Mai 2023) auf 25% zu steigern. Diese Quote wurde im Geschäftsjahr 2022 erreicht.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 30. Mai 2018 Ziele gesetzt und ein Kompetenzprofil festgelegt. Das Kompetenzprofil wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. Juni 2021 angepasst.

Nach dem aktuell gültigen Kompetenzprofil müssen Aufsichtsratsmitglieder insgesamt über die zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein („Fachliche Qualifikation“).

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung des Amtes genügend Zeit zur Verfügung steht („Verfügbarkeit“). Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf Diversität geachtet werden. Darüber hinaus soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats angemessene internationale Erfahrung besitzen und mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktion, Beratungs- oder Vertretungspflichten gegenüber wesentlichen Mieter:innen, Kreditgebenden oder anderen Geschäftspartner:innen der Gesellschaft haben („Konfliktfreiheit“). Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen unabhängig sein („Unabhängigkeit“). Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) verfügen. Insgesamt sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens wahrnehmen und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens stehen („Unabhängigkeit von Wettbewerbern“). Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll in der Regel nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ferner unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder einer „Mandatsgrenze“: Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft außerhalb des Konzerns der Vorstandstätigkeit in der Regel nicht mehr als ein weiteres Aufsichtsratsmandat in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen und weder bei der Gesellschaft noch bei einer anderen börsennotierten Gesellschaft außerhalb des Konzerns der Vorstandstätigkeit den Aufsichtsratsvorsitz wahrnehmen. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Kandidat:innen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sind.

Nach Ansicht des Aufsichtsrats erfüllt der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und – soweit diese über das intern festgelegte Kompetenzprofil hinausgehen – die Anforderungen des im Geschäftsjahr 2022 aktualisierten DCGK wie sich aus der folgenden Qualifikationsmatrix ergibt:

	Lothar Lanz	Verena Mohaupt	Dr. Philipp Kreibohm	Nicholas C. Denissen
Fachliche Qualifikation	✓	✓	✓	✓
Verfügbarkeit	✓	✓	✓	✓
Internationale Erfahrung				✓
Konfliktfreiheit	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung	✓	✓		✓
Kenntnisse auf dem Gebiet der Abschlussprüfung	✓	✓		✓
Expertise in Nachhaltigkeitsfragen		✓		
Unabhängigkeit von Wettbewerbern	✓	✓	✓	✓
Einhaltung der Mandatsgrenze	✓	✓	✓	✓
Einhaltung Altersgrenze	✓	✓	✓	✓

4.5. Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2022 die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Ausschüsse (Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss) eingerichtet. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Prüfungsausschuss

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats besteht der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig im Sinne des DCGK und weder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft sein.

Der Prüfungsausschuss hatte im Geschäftsjahr 2022 die folgenden Mitglieder:

Verena Mohaupt ¹	
Lothar Lanz	
Nicholas C. Denissen	

¹ Vorsitzende

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Zudem verfügen sie und die Ausschussmitglieder Lothar Lanz und Nicholas C. Denissen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und sind mit der Abschlussprüfung vertraut. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen schöpfen beide Ausschussmitglieder aus ihrer jeweils langjährigen Tätigkeit in verantwortlichen Positionen im Finanzbereich, die eine umfassende Beschäftigung mit den relevanten Themen beinhaltet. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG sind damit erfüllt.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems sowie mit Fragen der Abschlussprüfung und der Compliance.

Darüber hinaus beschließt er über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und über die Vergütung der Abschlussprüfer. Zudem überwacht er die Abschlussprüfung, insbesondere die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die von den Abschlussprüfern zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf Sitzungen (10. Februar, 30. März, 9. Mai, 11. August und 10. November) abgehalten, die als Videokonferenzen stattfanden. An der Sitzung am 11. August 2022 konnte das Aufsichtsratsmitglied Verena Mohaupt nicht teilnehmen. Im Übrigen haben alle Ausschussmitglieder an allen regulären Sitzungen teilgenommen.

Der Prüfungsausschuss bereitet darüber hinaus die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Zu diesem Zweck beschäftigt sich der Prüfungsausschuss intensiv mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss und dem zusammengefassten Lagebericht. Der Prüfungsausschuss befindet sich im regelmäßigen Austausch mit dem Abschlussprüfer, insbesondere im Hinblick auf den Prüfungsbericht und dessen Feststellungen und gibt Empfehlungen an den Aufsichtsrat.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss bestand im Geschäftsjahr 2022 aus den folgenden Mitgliedern:

Lothar Lanz ¹	
Verena Mohaupt	
Dr. Philipp Kreibohm	

¹ Vorsitzender

Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat:innen für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Verena Mohaupt ¹	
Lothar Lanz	
Nicholas C. Denissen	

¹ Vorsitzende

Der Vergütungsausschuss prüft insbesondere alle Aspekte der Vergütung und Anstellungsbedingungen für den Vorstand und gibt in dieser Hinsicht dem Aufsichtsrat Empfehlungen und bereitet Beschlüsse für den Aufsichtsrat vor. Der Vergütungsausschuss kann die Vergütungsgrundsätze und die der Geschäftsleitung gezahlte Vergütung auch von unabhängiger Seite überprüfen lassen. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss die Informationen über die Vorstandsvergütung für die Hauptversammlung auf. Daneben prüft der Vergütungsausschuss auch die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der oberen Führungskräfte und ist in dieser Hinsicht befugt, dem Vorstand Empfehlungen zu geben. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Sicherstellung der Einhaltung aller maßgeblichen Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Vergütung des Vorstands und der Führungskräfte.

5. Zielgrößen für Frauen auf Führungsebenen

Auch der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen auf Diversität und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an, ohne dabei vom vorrangigen Grundsatz abzuweichen, wonach eine Person alleine deshalb empfohlen, nominiert, angestellt oder befördert werden sollte, weil sie fachlich und persönlich am besten für die entsprechende Aufgabe geeignet ist. Am 30. Mai 2018 hat der Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG die Zielgröße für den Anteil von Frauen in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands auf 30% festgelegt. Als Umsetzungsfrist wurden fünf Jahre (also bis zum 30. Mai 2023) festgelegt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene (das heißt auf Ebene der Senior Vice Presidents) bei 0% und bei 13% in der zweiten Führungsebene (das heißt auf Ebene der Vice Presidents).

6. Hauptversammlung und Aktionär:innen

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2022 eingeteilt in 33.580.083 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Alle Aktien sind Stammaktien ohne Vorzugsrechte, sodass jede Aktie ihrem Inhaber eine Stimme gewährt. Die Aktionär:innen der Gesellschaft nehmen ihre Rechte im Rahmen der gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten vor oder während der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede:r Aktionär:in ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sowie den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über den Inhalt der Satzung.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß den Regelungen der Satzung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Mehrheit erforderlich ist.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt und wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Bei der Einberufung entscheidet der Vorstand, ob die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfindet.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung wird am 30. Juni 2023 in Berlin stattfinden. Die entsprechende Tagesordnung und die für die Hauptversammlung benötigten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Hauptversammlung wird wie im vergangenen Jahr als virtuelle Veranstaltung ohne physische Präsenz der Aktionär:innen oder ihrer Bevollmächtigten stattfinden.

7. Meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie alle ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, der Gesellschaft Eigengeschäfte in Aktien oder damit verbundenen Finanzinstrumenten zu melden, soweit ein Schwellenwert von jährlich EUR 20.000 überschritten ist. Die Meldungen sind jeweils unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen. Alle Meldungen werden durch die Gesellschaft unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/%20German/4500/news.html> veröffentlicht.

8. Weitere Informationen für den Kapitalmarkt

Alle Termine, die für Aktionär:innen, Investor:innen, Analyst:innen von Bedeutung sind, werden am Jahresbeginn für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres im Finanzkalender der Gesellschaft unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4550/finanzkalender.html> veröffentlicht.

Die Gesellschaft informiert den Kapitalmarkt – also insbesondere Aktionär:innen, Analyst:innen und Journalist:innen – nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent.

Insiderinformationen, Stimmrechtsmitteilungen sowie Eigeneschäfte von Führungskräften werden von der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Alle gesetzlich erforderlichen Mitteilungen und darüber hinaus auch Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analyst:innenkonferenzen werden umgehend auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4500/news.html> veröffentlicht.

9. Übernahmerechtliche Angaben gemäß §§289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB und erläuternder Bericht¹

Im Folgenden werden die nach §§289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB¹ erforderlichen Angaben aufgeführt und erläutert.

9.1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals wird auf die Angaben im Konzernanhang unter Punkt 5.17. verwiesen.

9.2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

home24 SE hielt zum Ende des Berichtsjahres 2022 insgesamt 2.735 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß §71b AktG keine Rechte zustehen.

9.3. Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreiten¹

Zum 31. Dezember 2022 bestanden ausweislich der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen gemäß §33 WpHG folgende Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreiten:

- RAS Beteiligungs GmbH 23,42%
- 683 Capital Management LLC 18,09%

¹ Die übernahmerechtlichen Angaben nach §§289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sind Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts und bilden zugleich einen Teil des Corporate Governance Berichts mit der Entsprechenserklärung.

Die von der Gesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen sind unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4500/news.html> abrufbar.

9.4. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Gemäß §7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands auf Grundlage der Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, §§84, 85 AktG und §7 Abs. 3 der Satzung für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren; Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen (vgl. Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 SE-Verordnung, §84 AktG).

Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung. Sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß §20 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Das in §103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitsanforderung ist von dieser Regelung unberührt.

Nach §11 Abs. 5 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Zudem ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführungen von Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital bzw. Bedingtem Kapital oder nach Ablauf der entsprechenden Ermächtigungs- bzw. Options- und Wandlungsfristen entsprechend anzupassen (§4 Abs. 3, 4, 7 und 8 der Satzung).

9.5. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 70.864 durch Ausgabe von bis zu 70.864 auf den:die Inhaber:in lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/II). Das Bezugsrecht der Aktionär:innen ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/II dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft vor ihrer

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft an gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführer:innen der Gesellschaft im Zeitraum von 1. Oktober 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2014 gewährt bzw. zugesagt worden sind, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/II dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 43 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie, und für weitere bis zu 70.821 neue Aktien EUR 36,86 je Aktie. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.769 durch Ausgabe von bis zu 21.769 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/III). Das Bezugsrecht der Aktionär:innen ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/III dient ausschließlich der Ausgabe von neuen Stückaktien zum Zwecke der Erfüllung von Geldforderungen, die Geschäftsführer:innen und Mitarbeitenden der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen aus den virtuellen Optionsprogrammen 2010 und 2013/2014 (zusammen das Virtuelle Optionsprogramm) gegen die Gesellschaft gegenwärtig oder künftig zustehen, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/III dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 21.769 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie. Die Einlagen auf die neuen Aktien werden durch Einbringung der Geldforderungen erbracht, die den Optionsinhabern aus dem Virtuellen Optionsprogramm gegen die Gesellschaft zustehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.899.752,00 durch Ausgabe von bis zu 2.899.752 auf den:die Inhaber:in lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2019“). Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die den Bezugsberechtigten aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022 im Rahmen des LTIP 2019 (bzw. unter der vorherigen Bezeichnung LTIP 2017) gewährt wurden. Die Bezugsaktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 ausgegeben. Die Einlagen auf die Bezugsaktien werden durch die Einbringung von Vergütungsansprüchen der Bezugsberechtigten aus den ihnen gewährten Performance Shares

im Wege der Sacheinlage erbracht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, Performance Shares ausgegeben wurden, die Bezugsberechtigten von ihrem Ausübungsrecht in vertragsgemäßer Weise Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte weder durch eigene Aktien noch durch eine Geldzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 10.774.773 durch Ausgabe von bis zu 10.774.773 neuen, auf den:die Inhaber:in lautenden Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2020“). Das Bedingte Kapital 2020 dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Wandschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses bis zum 2. Juni 2025 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2027 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung in Verbindung mit §53a AktG eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach Artikel 5 SE-Verordnung in Verbindung mit den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Diese Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 ermächtigt, die von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien sowie die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionär:innen auch in der Ermächtigung im Einzelnen beschriebenen, weiteren Weisen zu verwenden, wobei das Bezugsrecht der Aktionär:innen unter bestimmten, in der Ermächtigung näher beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.6. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

home24 SE kooperiert mit dem Unternehmen MIRAKL SAS, das eine Softwarelösung für den Betrieb eines Marktplatzmodells zur Verfügung stellt. Der zugrundeliegende Vertrag enthält ein Sonderkündigungsrecht von MIRAKL SAS für den Fall, dass ein Wettbewerber die Kontrolle über die home24 SE übernimmt.

Mit der Varengold Bank AG besteht ein Vertrag über eine revolvingende Kreditlinie von bis zu EUR 7.500.000. Zur Besicherung der Kreditlinie sind insbesondere Forderungen der home24 SE gegenüber Kund:innen abgetreten. Die Varengold Bank AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sollte eine Person oder eine Gesellschaft allein oder in Abstimmung mit gemeinsam handelnden Personen oder Gesellschaften Kontrolle über die home24 SE übernehmen.

Im Übrigen enthalten die Vereinbarungen zur Nutzung von Google Online Marketing Produkten Bestimmungen, wonach ein Kontrollwechsel anzeigepflichtig ist und ein Kündigungsrecht begründet. Darüber hinaus sehen die Vereinbarungen mit den Anbieter:innen zur Kreditkartenzahlung Informationsverpflichtungen im Falle des Inhaberwechsels bei der home24 SE vor.

Die Vorstandsansstellungsverträge enthalten eine Change-of-Control-Klausel, die dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gibt, die Vergütung mit den Vorstandsmitgliedern neu zu verhandeln, falls ein:e Aktionär:in eine 50%ige Mehrheit an der Gesellschaft erwirbt und/oder die Börsennotierung der Gesellschaft eingestellt wird.

9.7. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmenden getroffen sind

Es bestehen keine entsprechenden Entschädigungsvereinbarungen.